



Amtsblatt für die Stadt Guben und die Gemeinde Schenkendöbern

Jahrgang 33, Nummer 1, kostenlos

Guben und Schenkendöbern, den 13. Januar 2023

Woche 2



Amtsblatt für die Stadt Guben und die Gemeinde Schenkendöbern

Die Auflagenhöhe beträgt 13.200 Exemplare.

- Herausgeber:

... für den amtlichen Teil I, Stadt Guben und den nichtamtlichen Teil:

Bürgermeister der Stadt Guben, Gasstraße 4, 03172 Guben, Tel. 03561 6871-0

... für den amtlichen Teil II, Gemeinde Schenkendöbern:

Bürgermeister der Gemeinde Schenkendöbern, Gemeindeallee 45, 03172 Schenkendöbern, Tel. 03561 5562-0

Das Amtsblatt erscheint grundsätzlich im 3-wöchentlichen Rhythmus jeweils freitags und wird den Haushalten in Guben und der Gemeinde Schenkendöbern kostenlos zur Verfügung gestellt.

- Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: 03535 489-0

Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Einzelexemplare sind bei den Herausgebern (s. o.) erhältlich. Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt in Papierform zum Abopreis von 85,00 Euro (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF zu einem Preis von je 4,00 Euro pro Ausgabe über den Verlag bezogen werden.

IMPRESSUM

Inhaltsverzeichnis des amtlichen Teils

Stadt Guben

- Ausschreibung: Grundhafter Ausbau der Fahrbahn Friedrich-Engels-Straße 2. BA Seite 2
- Ausschreibung: Rahmenvereinbarung „Maler- und Bodenarbeiten“ Jahre 2023 - 2024 Seite 2
- Anmeldung der Lernanfänger für das Schuljahr 2023/2024 Seite 2
- Vergabe von Hausnummern Seite 2
- Mitglieder für den Kunst- und Kulturbeirat gesucht Seite 2
- Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung Seite 3
- Stellenausschreibungen der Stadt Guben Seite 3
- Stellenausschreibung Städtische Werke Guben Seite 3
- Was-Wann-Wo Seite 3

Gemeinde Schenkendöbern

- Beschlüsse der Gemeindevertretung Schenkendöbern Seite 5
- Bekanntmachung: 9. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Gemeinde Schenkendöbern (Bereich Energiepark Lübbinchen) Seite 6
- Bekanntmachung: Bebauungsplan Nr. 29 „Windpark Lübbinchen“ nach § 3 Abs. 1 BauGB Seite 6
- Schiedspersonen gesucht Seite 7
- Sitzungen der Gemeindevertretung Schenkendöbern Seite 7
- Termine für Meldeangelegenheiten Seite 7
- Der Kinder- und Jugendbeirat sucht Verstärkung Seite 7

Stadt Guben und Gemeinde Schenkendöbern

- Schöffenwahl 2023 Seite 8

I. Stadt Guben

Grundhafter Ausbau der Fahrbahn Friedrich-Engels-Straße 2. BA

Ausschreibung: Grundhafter Ausbau der Fahrbahn Friedrich-Engels-Straße 2. BA, in Guben

Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle)

Name: Stadt Guben
 Straße: Gasstraße 4
 Plz/Ort: 03172 Guben
 Telefon: (03561) 6871-1034
 Fax: (03561) 6871-4000
 Kontaktstelle: Rechtsamt/Widerspruchsstelle/Vergabemanagement

Zu Händen von: Herrn Chris Hetzel

Die vollständige Ausschreibung können Sie im Vergabemarktplatz des Landes Brandenburg unter:
<https://vergabemarktplatz.brandenburg.de/VMPSatellite/notice/CXP9YR66RUH/documents> einsehen.

Rahmenvereinbarung „Maler- und Bodenarbeiten“ 2023 - 2024

Ausschreibung: Rahmenvereinbarung „Maler- und Bodenarbeiten“ für die Jahre 2023 - 2024

Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle)

Name: Stadt Guben
 Straße: Gasstraße 4
 Plz/Ort: 03172 Guben
 Telefon: (03561) 6871-1034
 Fax: (03561) 6871-4000
 Kontaktstelle: Rechtsamt/Widerspruchsstelle/Vergabemanagement

Zu Händen von: Herrn Chris Hetzel

Die vollständige Ausschreibung können Sie im Vergabemarktplatz des Landes Brandenburg unter:
<https://vergabemarktplatz.brandenburg.de/VMPSatellite/notice/CXP9YR66RGA/documents> einsehen.

Anmeldung der Lernanfänger für das Schuljahr 2023/2024

Nach dem Brandenburgischen Schulgesetz (BbgSchulG) beginnt für alle Kinder, die bis zum 30. September des Jahres 2023 das sechste Lebensjahr vollenden (geboren 1. Oktober 2016 - 30. September 2017) und ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Land Brandenburg haben, mit dem 1. August 2023 die Schulpflicht. Kinder, die in der Zeit vom 1. Oktober - 31. Dezember 2023 das sechste Lebensjahr vollenden, werden auf Antrag der Eltern in die Schule aufgenommen. In der Stadt Guben können die Eltern ihre Lernanfänger in zwei Grundschulen anmelden:

- Friedensschule Grundschule, Schulstraße 4
- Corona-Schröter-Grundschule, Corona-Schröter-Str. 25

Die Profile der Grundschulen finden Sie auf www.guben.de
 Die Anmeldetermine in beiden Grundschulen für die Lernanfänger des Schuljahres 2023/2024 sind wie folgt organisiert:

07./08./09. Februar 2023 nach vorheriger telefonischer Terminabsprache

- **Friedensschule Grundschule: telefonische Terminvereinbarung in der Woche vom 23. - 27. Januar 2023, Tel. (03561) 2598**
- **Corona-Schröter-Grundschule: telefonische Terminvereinbarung in der Zeit vom 4. - 13. Januar 2023, Tel. (03561) 547967**

bzw. nach individueller Vereinbarung mit der jeweiligen Schulleitung.

Im Zusammenhang mit der Anmeldung haben die Eltern das schulpflichtige Kind in der Grundschule persönlich vorzustellen.

Aufgrund der aktuellen Situation wird die Vorstellung des Kindes auf einen späteren Zeitpunkt verschoben. Informationen erhalten die Eltern von der jeweiligen Schule. Für die Anmeldung ist Folgendes mitzubringen:

1. ausgefülltes Anmeldeformular
2. Geburtsurkunde
3. Sprachstandfeststellung aus der Kita
4. Impfnachweis Masern

Des Weiteren ist bei der Anmeldung der Lernanfänger gemäß SprachfestFörderverordnung des Landes Brandenburg (SfFV) der Nachweis über die verpflichtende Teilnahme am Verfahren der Sprachstandsfeststellung und der kompensatorischen Sprachförderung bzw. ein entsprechender Befreiungsnachweis von demselben vorzulegen. Als Befreiungsnachweis gilt für den Fall:

- des Besuches einer Kindertagesstätte außerhalb des Landes Brandenburg eine Kopie des Betreuungsvertrages,
- der Teilnahme an einem sprachtherapeutischen Verfahren ein Nachweis vom Logopäden.

Stadt Guben
 Fachbereich IV

Vergabe von Hausnummern

Die Zuordnung eines Grundstückes oder Gebäudes zu einer bestimmten Straße (Lagebezeichnung) sowie die Zuteilung/Vergabe einer Grundstücks- bzw. Hausnummer (auch Änderungen, besonders Neuzuordnungen) wird von der Stadt Guben festgelegt.

Die Grundstücks- bzw. Hausnummernvergabe stellt eine Aufgabe zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung dar. Nach § 126 (3) Baugesetzbuch (BauGB) – Pflichten des Eigentümers – hat der Eigentümer sein Grundstück mit der von der Gemeinde festgesetzten Nummer zu versehen.

Entsprechende formlose Anträge sind deshalb rechtzeitig bei der Stadt Guben, Bereich Bürgermeister, Stabsstelle Wirtschaftsförderung/Stadtentwicklung, einzureichen. Angaben über die genaue Lage des betreffenden Grundstückes bzw. Gebäudes (Flur, Flurstücksnummer) sowie die Zugangs- und Zufahrtsmöglichkeiten sind in einem beizufügenden Lageplan/Flurkartenauszug zu kennzeichnen. Alle unmittelbar angrenzenden Grundstücks- bzw. Hausnummern sind ebenfalls anzugeben.

Der Antragsteller erhält dann nach Prüfung von der Stadt Guben über die Festsetzung eine Mitteilung.

Gemäß § 10 Ordnungsbehördliche Verordnung (ObV) über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Guben vom 10.09.2008 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Guben „Neiße-Echo“ Nr. 19/2008 am 26.09.2008) ist u. a. jedes Haus vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer zu versehen.

Die Hausnummer muss jederzeit von der Straße aus erkennbar und gut lesbar sein.

Selbst erteilte Lagebezeichnungen sind unzulässig und ungültig.

Stadt Guben
 Stabsstelle Wirtschaftsförderung/Stadtentwicklung

Mitglieder für den Kunst- und Kulturbeirat gesucht

Die Stadt Guben besitzt gemäß ihrer Hauptsatzung zur besonderen Vertretung der in Kunst und Kultur engagierten Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Guben einen Beirat. Er vertritt die Interessen der in Kunst und Kultur engagierten Einwohnerinnen und Einwohner.

Der Kunst- und Kulturbeirat hat die Aufgabe, die Stadtverordnetenversammlung und den Bürgermeister in allen kunst- und kulturpolitischen Sachfragen zu beraten.

Wer sich als Mitglied im Kunst- und Kulturbeirat engagieren möchte, der kann sich gern bei der Stadt Guben melden. Tel. 03561 6871-1001, E-Mail: info@guben.de

Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung

(Stand bei Redaktionsschluss)

Alle interessierten Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen! Die Sitzungen finden im Sitzungssaal (R. 236) des Rathauses statt.

16.01.2023	16:00 Uhr	Hauptausschuss
25.01.2023	16:00 Uhr	Stadtverordnetenversammlung, Alte Färberei
30.01.2023	16:00 Uhr	Rechnungsprüfungsausschuss
22.02.2023	16:00 Uhr	Ausschuss Haushalt und Vergabe
23.02.2023	16:00 Uhr	Ausschuss Umwelt, Verkehr, Ordnung, Sicherheit und Euromodellstadt
01.03.2023	16:30 Uhr	Ausschuss Soziales, Bildung, Jugend und Kultur
09.03.2023	16:30 Uhr	Ausschuss Wirtschaft, Stadtentwicklung, Bauen, Wohnen und Energie

Wir weisen auf eine begrenzte Platzkapazität hin.



Die Stadt Guben schreibt folgende Stellen zur Besetzung aus:

- **Wirtschaftsförderung (m/w/d)**
unbefristet und in Vollzeit
- **Kinder- und Jugendarbeit (m/w/d)**
unbefristet und in Teilzeit mit 20 Wochenstunden
- **Sachbearbeitung Kassen- und Mahnwesen (m/w/d)**
unbefristet und in Vollzeit
- **Prozessmanagement/Digitalisierung (m/w/d)**
unbefristet und in Vollzeit
- **Bibliotheksdienst (m/w/d)**
unbefristet und in Teilzeit mit 37 Wochenstunden

Nähere Informationen über das Aufgabengebiet, die beruflichen sowie persönlichen Anforderungen finden Sie unter: www.guben.de Rubrik: Aktuell/ Karriere



Die Städtischen Werke Guben GmbH (SWG) ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der Stadt und ein kommunaler Dienstleister für die umliegenden Gemeinden sowie die Stadt Guben. Derzeit schreibt die SWG folgende Stelle aus:

- **Mitarbeiter GIS (m/w/d)**
unbefristet und in Vollzeit

Nähere Informationen über das Aufgabengebiet, die beruflichen sowie persönlichen Anforderungen finden Sie unter: www.guben.de, Rubrik: Aktuell/Karriere



Was-Wann-Wo

Service-Center der Stadt Guben

Gasstraße 4, Tel.: 03561 6871 0,
Fax: 03561 68714917,
Service-Hotline: 03561 6871-2000,
E-Mail: service-center@guben.de

Sprechzeiten:

Montag	08:00 Uhr – 16:00 Uhr
Dienstag	08:00 Uhr – 18:00 Uhr
Mittwoch	08:00 Uhr – 14:00 Uhr
Donnerstag	08:00 Uhr – 18:00 Uhr
Freitag	08:00 Uhr – 14:00 Uhr
Samstag	09:00 Uhr – 12:00 Uhr

(in jeder geraden Kalenderwoche)

Städtische Musikschule „Johann Crüger“

Wir bieten Ihnen qualifizierten Unterricht auf allen klassischen Orchesterinstrumenten, dem Instrumentarium der Genres Rock, Pop & Jazz, Klavier, Akkordeon, Jazzgesang, Klassischer Gesang, Blockflöte und Tanz. Für die Kleinsten bieten die Kurse Musikgarten und Musikalische Früherziehung den idealen Einstieg in die musische Bildung. Das Angebot der instrumentalen Hauptfächer und Gesang wird durch vielseitige Ensembles und musiktheoretischen Unterricht ergänzt. Ein Unterrichtsplatz kann nur bei freien Kapazitäten zugewiesen werden. Bitte richten Sie Ihre Anfrage unter Angabe des Namens des Schülers, des Geburtsdatums und des gewünschten Faches an musikschule@guben.de oder telefonisch an 03561 6871-2202. Städtische Musikschule „Johann Crüger“, Gasstraße 7, 03172 Guben

Tel.: 03561 68712202, Fax 03561 68712240,
www.musikschuleguben.com, E-Mail: musikschule@guben.de

Stadtbibliothek Guben

Gasstraße 6, Tel. 03561 68712300, Fax 68712340,
E-Mail: bibo@guben.de, www.guben.de/de/freizeit-tourismus/stadtbibliothek

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag: 09:00 Uhr - 19:00 Uhr,
Samstag: 09:00 Uhr - 12:00 Uhr

Angebote: Internetarbeitsplätze, Gemütliche Lesecken, Veranstaltungen im Bücherfrühling und Leseherbst, Bibliothekseinführungen, Veranstaltungen für Vereine, Schulen und Kindertagesstätten, Bilderbuchkino, Veranstaltungen zur Leseförderung, Ständig großer Bücherflohmarkt, auf Wunsch mobiler Bibliotheksdienst

Stadt- und Industriemuseum

Gasstraße 5, Tel. 03561 6871-2100, www.museen-guben.de
E-Mail: stadt-und-industriemuseum@guben.de

April bis Oktober (Sommer)

Dienstag - Freitag:	12:00 Uhr - 17:00 Uhr
Sonntag:	14:00 Uhr - 17:00 Uhr

November bis März (Winter)

Dienstag - Freitag:	12:00 Uhr - 17:00 Uhr
jeder 2. und 4. Sonntag im Monat:	14:00 Uhr - 17:00 Uhr

Montag und Samstag geschlossen

Ganzjährig Sonderöffnungen für Kitaeinrichtungen und Schulen sowie Gruppenbesuche auf Anfrage möglich!

Heimatmuseum Spruckermühle

Mühlenstraße 5, jeden Sonntag von 15:00 Uhr – 17:00 Uhr geöffnet

Anfragen bitte über das Stadt- und Industriemuseum

Freizeitbad

Kaltenborner Straße 163, Tel.: 03561 3570,
E-Mail: freizeitbad@guben.de,
www.guben.de/de/freizeit-tourismus/staedtische-baeder

Öffnungszeiten:

Montag	kein öffentliches Baden 13:00 Uhr - 15:00 Uhr ab 15:00 Uhr	Senienschwimmen Vereinschwimmen
Dienstag	09:00 Uhr - 22:00 Uhr bis 10:00 Uhr	öffentliches Baden Schulschwimmen
Mittwoch	09:00 Uhr - 22:00 Uhr bis 13:00 Uhr	öffentliches Baden Schulschwimmen
Donnerstag	09:00 Uhr - 22:00 Uhr bis 13:00 Uhr	öffentliches Baden Schulschwimmen
Freitag	09:00 Uhr - 22:00 Uhr	öffentliches Baden
Samstag	11:00 Uhr - 18:00 Uhr ab 10:00 Uhr	öffentliches Baden Babyschwimmen
Sonntag	10:00 Uhr - 18:00 Uhr	öffentliches Baden

Ausstellung zur Geschichte der Gubener Tuche und des Chemiefaserwerkes e. V.

Die Ausstellung des Gubener Tuche und Chemiefasern e. V. finden Sie im Ausstellungsraum der Stadtverwaltung Guben (unter der Musikschule), Friedrich-Wilke-Platz, Tel. 03561 559-5107
Dienstag bis Freitag 12:00 Uhr bis 17:00 Uhr, Sonntag 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr, Samstag und an Feiertagen nach telefonischer Absprache

Marketing und Tourismus Guben e. V.

Touristinformation in der Frankfurter Straße 21, Tel.: 03561 3867,
E-Mail: ti-guben@t-online.de, www.touristinformation-guben.de

Öffnungszeiten:

- Oktober - April (außer Dezember): Montag - Freitag: 09:00 - 16:00 Uhr
- Dezember (01.12. - 23.12.): Montag - Freitag: 09:00 - 18:00 Uhr Samstag: 09:00 - 12:00 Uhr
- Mai und September: Montag - Freitag: 09:00 - 17:00 Uhr
- Juni bis August: Montag - Freitag: 09:00 - 18:00 Uhr Samstag: 09:00 - 12:00 Uhr

Folgender Service im Angebot: Gästeberatung und Gästebetreuung/Vermittlung von Übernachtungsangeboten/Verkauf von regionalen Produkten und Souvenirs/Ticketverkauf regionaler Veranstaltungen/Angebote zu geführten Radwanderungen/Stadtführungen

Wohnpark Obersprucke

Kulturzentrum Obersprucke, Friedrich-Schiller-Straße 24,
E-Mail: kanig.m@guben.de, 03561 6871 1043

Lebenshilfe Guben e. V.

Bahnhofstraße 5, Tel. 03561 431665, www.lebenshilfe-guben.de,
Sprechzeiten: Donnerstag 9:00 Uhr - 12:00 Uhr, 13:00 Uhr - 15:00 Uhr oder nach Vereinbarung. Frühförder- und Beratungsstelle, Integrationskindertagesstätte „Regenbogen“, Familienentlastender Dienst, Wohnstätte für geistig Behinderte, Betreute Wohngruppe, Ambulant betreutes Wohnen.

Pflegestützpunkt für den Landkreis Spree-Neiße

Kostenfreie Beratung sowie Informationen zu allen Fragen rund um das Thema Pflege. Sprechzeiten: Dienstag 8:00 Uhr - 12:00 Uhr, 13:00 Uhr - 18:00 Uhr, Donnerstag 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr, 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie nach Vereinbarung.

- Forst, Heinrich-Heine-Straße 1 (im Gebäude des Landkreises)
- Telefon Pflegeberaterinnen: 03562-986-15098 und 986-15099
- Sozialberaterin: 03562-986-15027

Betreuungsverein Lebenshilfe Brandenburg e. V.

Beratung und Weiterbildung ehrenamtlicher rechtlicher Betreuer und Bevollmächtigter.

Betreuungsstelle Guben: Mittelstraße 17, Telefon: 03561 6829050, guben@lebenshilfe-betreuungsverein.de. Beratungszeiten: Dienstag: 9:00 Uhr - 12:00 Uhr, Mittwoch: 14:00 Uhr - 16:30 Uhr und nach Vereinbarung.

Immanuel Albertinen Diakonie Immanuel Suchthilfeverbund Guben

- Wohneinrichtung für abhängigkeitskranke Menschen
Leitung/Verwaltung: Alte Poststr. 41c, 03561 686765
 - Suchtberatungsstelle, amb. Suchtnachsorge, Selbsthilfe
amb. Eingliederungshilfen, amb. Betreutes Wohnen: Alte Poststr. 15
- Mietwohnungen und Begegnungsstätte: Alte Poststr. 15 und 42
www.guben.immanuel.de

Caritas Kontakt- und Beratungsstelle (KBS) für Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen

Berliner Straße 15/16, Tel.: 03561 548757.

Beratungen für Klienten und Angehörige nach Vereinbarung.

E-Mail: kbs.spree-neisse@caritas-goerlitz.de,

Online-Beratung: www.caritas.de/onlineberatung



Monatsprogramm:

- 16.01.2023, 10:00 Uhr gemeinsamer Brunch
- 19.01.2023, 14:00 Uhr Besucherversammlung und offener Gruppennachmittag
- 23.01.2023, 10:00 Uhr Waffeln backen
- 26.01.2023, 14:00 Uhr Kreativangebot: Kerzengießen
- 30.01.2023, 10:00 Uhr gemeinsames Kochen

Änderungen des Monatsprogramms sind vorbehalten.

Beratungen für Betroffene und Angehörige nach Vereinbarung

Erziehungs- und Familienberatungsstelle „Haus Elisabeth“

des Naëmi-Wilke-Stifts Guben, Wilkestraße 14, Tel.: 03561 403219, E-Mail: beratungsstelle@naemi-wilke-stift.de, kostenfreie Beratung für Familien- und Erziehungshilfe: Erziehungsberatung, Ehe- und Lebensberatung von Montag - Freitag flexibel nach individueller Absprache. www.naemi-wilke-stift.de

Begegnungszentrum Schillertreff

- Haus der Familie Guben e. V., Tel. 03561 559872, Beratungstermine zu Flüchtlingsangelegenheiten, wie Spenden oder ehrenamtliches Engagement, können telefonisch vereinbart werden.
- „Treff am Schillerplatz“ offener Treff und Begegnungszentrum des MGH Haus der Familie Guben e. V., Friedrich-Schiller-Str. 16b, Tel: 03561 559872
- Projekt: „Pflege vor Ort“, ehrenamtliche Pflegebegleitung, Begegnung und Büchertauschbörse, Montag - Freitag: 8:00 Uhr -12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 16:00 Uhr, E-Mail: pflegevorort@haus-der-familie-guben.de
- die Freiwilligenagentur Guben und Umgebung ist im Stammhaus erreichbar. Leitung: Haus der Familie Guben e. V., Goethestraße 93, Tel: 03561 6851-0, E-Mail: freiwilligenagentur@haus-der-familie-guben.de

Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (EUTB)

niedrigschwellige, kostenlose und unabhängige Beratung zu allen Fragen der Rehabilitation und Teilhabe nach dem Bundes-teilhabe-gesetz

BQS GmbH Döbern, Charlottenstraße 11, 03149 Forst (Lausitz),
Telefon: 03562 693 53000, www.bqs-gmbh-doebern.de

II. Gemeinde Schenkendöbern

Beschlüsse der Gemeindevertretung Schenkendöbern

Beschluss Nr. 30/22 **GV-Sitzung 13.12.2022**

Entwurfs- und Auslegungsbeschluss zum Bebauungsplanverfahren Bebauungsplan Nr. 29 „Windpark Lübbinchen“.

1. Der Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 29 „Windpark Lübbinchen“ und der Vorentwurf der Begründung dazu werden in den vorliegenden Fassungen vom November 2022 gebilligt.
2. Der Vorentwurf des Bebauungsplanes und der Vorentwurf der Begründung sind aufgrund des § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind von der Auslegung zu benachrichtigen.

Beschluss Nr. 31/22 **GV-Sitzung 13.12.2022**

Beschluss zur Aufstellung der 10. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Schenkendöbern

1. Die Gemeindevertretung beschließt hiermit die 10. Änderung des Flächennutzungsplans aufzustellen. Die Änderung erfolgt gemäß §8 (3) BauGB im Parallelverfahren zur Aufstellung des B-Plans Nr. 30 „Freiflächenphotovoltaikanlage Sembten – PV Sembten“. Das Plangebiet befindet sich westlich der Ortschaft Sembten. Im Einzelnen ergibt sich die Lage des Plangebietes aus beigefügtem Lageplan.
2. Als Art der baulichen Nutzung soll ein Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Solarenergienutzung“ nach § 11 Abs. 2 BauNVO (Baunutzungsverordnung) festgesetzt werden.
3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden nach §4 Abs. 1 BauGB (Unterrichtung sowie Äußerung zum Umfang der Umweltverträglichkeitsprüfung) und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach §3 Abs. 1 BauGB (Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung im Ortsbeirat und im Bauausschuss) zum Planvorentwurf sind durchzuführen.
4. Der Beschluss ist nach § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.
5. Zwischen der Gemeinde Schenkendöbern und dem Vorhabenträger wird nach § 11 BauGB ein städtebaulicher Vertrag zur Durchführung des Vorhabens und zur Übernahme der Planungskosten abgeschlossen.

Beschluss Nr. 32/22 **GV-Sitzung 13.12.2022**

Aufstellungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 30 „Freiflächenphotovoltaikanlage Sembten – PV Sembten“ gemäß § 2 i. V. m. § 12 BauGB.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schenkendöbern beschließt die Aufstellung für den des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 30 „Freiflächenphotovoltaikanlage Sembten“ nach § 2 i. V. m. § 12 BauGB.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist im Lageplan (Anlage 1) dargestellt.

Zur Übernahme der mit dem Planverfahren verbundenen Folgekosten ist ein städtebaulicher Vertrag gem. § 11 BauGB abzuschließen.

Beschluss Nr. 33/22 **GV-Sitzung 13.12.2022**

Beschluss über die „Richtlinie Ehrungen“ der Gemeinde Schenkendöbern

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schenkendöbern beschließt die „Richtlinie Ehrungen“ der Gemeinde Schenkendöbern in der beiliegenden Fassung.

Beschluss Nr. 34/22 **GV-Sitzung 13.12.2022**

Beschluss über die 2. Änderung der „Ortsteilförderrichtlinie“ der Gemeinde Schenkendöbern

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schenkendöbern beschließt die 2. Änderung der „Ortsteilförderrichtlinie“ der Gemeinde Schenkendöbern in der beiliegenden Fassung.

Beschluss Nr. 35/22 **GV-Sitzung 13.12.2022**

Vergabe der Winterdienstleistung in den Ortsteilen Taubendorf, Groß Gastrose und Wohnteil Klein Gastrose

Die Gemeindevertretung beschließt die Vergabe der Winterdienstleistung an Bieter Nummer 3. Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit sind aufgrund von Referenzen und jahrelanger Zusammenarbeit bekannt.

Beschluss Nr. 36/22 **GV-Sitzung 13.12.2022**

Vergabe der Winterdienstleistung im Ortsteil Kerkwitz

Die Gemeindevertretung beschließt die Vergabe der Winterdienstleistung an Bieter Nummer 3. Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit sind aufgrund von Referenzen und jahrelanger Zusammenarbeit bekannt.

Beschluss Nr. 37/22 **GV-Sitzung 13.12.2022**

Beschluss zur abschnittweisen Erneuerung der Roteichen-Allee (hier Umbau des 1. Abschnitts) in der Heimstraße im Ortsteil Bärenklau

1. Die Gemeindevertretung beschließt hiermit die geplante Erneuerung der Roteichen-Allee durch Fällung der vorhandenen Bäume und entsprechenden Neupflanzung von Eichensorten im ersten Abschnitt. Ein entsprechender Antrag auf denkmalrechtliche Erlaubnis wurde bereits gegenüber der unteren Denkmalschutzbehörde gestellt. Abschnitt 1 betrifft den Bereich von Beginn der Roteichenallee zwischen Hausnummer 7 bzw. 9 und erstreckt sich auf Länge von ca. 525 m bis zur nach Westen abknickenden Heimstraße (Biechen Eck“). Eine Erneuerung des zweiten Abschnitts Richtung Schloss Bärenklau soll möglichst ebenfalls zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

Beschluss Nr. 38/22 **GV-Sitzung 13.12.2022**

Entwurfs- und Auslegungsbeschluss zur 9. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Schenkendöbern – Bereich Energiepark Lübbinchen

1. Der Vorentwurf der 9. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Schenkendöbern – Bereich Energiepark Lübbinchen und der Vorentwurf der Begründung dazu werden in den vorliegenden Fassungen vom November 2022 gebilligt.
2. Der Vorentwurf der Änderung und der Vorentwurf der Begründung sind aufgrund des § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind von der Auslegung zu benachrichtigen.

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Schenkendöbern

Frühzeitige Information der Öffentlichkeit zur 9. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Gemeinde Schenkendöbern (Bereich Energiepark Lübbinchen) nach § 3 Abs. 1 BauGB

Aufstellungsbeschluss

Die Gemeindevertreterversammlung Schenkendöbern hat auf ihrer Sitzung am 10.08.2021 in öffentlicher Sitzung die 9. Änderung des FNP für den Bereich Energiepark Lübbinchen beschlossen.

Ziel der Planung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung des Projektes „Energiepark Lübbinchen“ zu schaffen.

Plangebiet

Die Lage des Änderungsplangebietes ist den als Anlage beigefügten Karten zu entnehmen, die Bestandteil der Bekanntmachung sind.

Information/Beteiligung

Die Öffentlichkeit wird in Form eines öffentlichen Aushangs über die Auslegung der vorliegenden Planunterlagen und den darin enthaltenen allgemeinen Zielen und Zwecke, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, sowie die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung informiert. Dazu liegen der Vorentwurf in der Fassung vom November 2022 mit seiner Begründung, incl. Umweltbericht, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Auslegefrist können von jedermann Hinweise und Anregungen zum Vorentwurf schriftlich oder während der Dienstzeiten mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Stellungnahmen können auch per E-Mail unter der Adresse bauamt@schenkendoebern.de abgegeben werden.

Auslegung

Die Auslegung erfolgt in der Gemeindeverwaltung Schenkendöbern, Gemeindeallee 45 in 03172 Schenkendöbern vom 16.01.2023 bis einschließlich 14.02.2023 während der folgenden Dienstzeiten:

Montag von 9:00 bis 12:00 Uhr
Dienstag von 9:00 bis 12:00 und 13:00 bis 18:00 Uhr
Mittwoch von 9:00 bis 12:00 Uhr
Donnerstag von 9:00 bis 12:00 und 13:00 bis 16:00 Uhr
Freitag von 9:00 bis 12:00 Uhr

Es besteht während der Dienstzeiten im Bauamt die Gelegenheit, sich zusätzlich zu informieren bzw. zur Erörterung des Planes.

Information über das Internet

Ergänzend werden Unterlagen, die Gegenstand der öffentlichen Auslegung sind, während der Auslegungsfrist zusätzlich unter den nachfolgenden Internetadressen der Gemeinde bereitgestellt:

<https://www.schenkendoebern.de/index.php/verwaltung-service/aktuelles/bauleitplanungen>

Zusätzlich stehen diese Unterlagen während der Auslegungsfrist im zentralen Landesportal unter den nachfolgenden Internetadressen zur Verfügung:

<http://bauleitplanung.brandenburg.de>

Hinweise zum Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO)“, welches mit ausliegt.



Ralph Homeister
Bürgermeister

Anlage: Übersichtskarte, Geltungsbereich Änderungsplangebiet Flächennutzungsplan



Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Schenkendöbern

Frühzeitige Information der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan Nr. 29 „Windpark Lübbinchen“ nach § 3 Abs. 1 BauGB

Aufstellungsbeschluss

Die Gemeindevertreterversammlung Schenkendöbern hat auf ihrer Sitzung am 10.08.2021 in öffentlicher Sitzung die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 29 Titel „Windpark Lübbinchen“ beschlossen. Ziel der Planung ist es, die Voraussetzungen für das Errichten eines Windparks zu schaffen.

Plangebiet

Die Lage des Plangebietes und die Abgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist den als Anlage beigefügten Karten zu entnehmen, die Bestandteil der Bekanntmachung sind.

Information/Beteiligung

Die Öffentlichkeit wird in Form eines öffentlichen Aushangs über die Auslegung der vorliegenden Planunterlagen und den darin enthaltenen allgemeinen Zielen und Zwecke, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, sowie die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung informiert. Dazu liegen der Vorentwurf in der Fassung vom November 2022 mit seiner Begründung incl. Umweltbericht sowie die bereits vorliegenden Umwelt-Fachbeiträge zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Auslegefrist können von jedermann Hinweise und Anregungen zum Vorentwurf schriftlich oder während der Dienstzeiten mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Stellungnahmen können auch per Mail unter der Adresse bauamt@schenkendoebern.de abgegeben werden.

Auslegung

Die Auslegung erfolgt in der Gemeindeverwaltung Schenkendöbern: Gemeindeallee 45 in 03172 Schenkendöbern vom 16.01.2023 bis einschließlich 14.02.2023 während der Dienstzeiten

Montag	von 9:00 bis 12:00 Uhr
Dienstag	von 9:00 bis 12:00 und 13:00 bis 18:00 Uhr
Mittwoch	von 9:00 bis 12:00 Uhr
Donnerstag	von 9:00 bis 12:00 und 13:00 bis 16:00 Uhr
Freitag	von 9:00 bis 12:00 Uhr

Es besteht während der Dienstzeiten im Bauamt die Gelegenheit, sich zusätzlich zu informieren bzw. zur Erörterung des Planes.

Information über das Internet

Ergänzend werden Unterlagen, die Gegenstand der öffentlichen Auslegung sind, während der Auslegungsfrist zusätzlich unter den nachfolgenden Internetadressen der Gemeinde bereitgestellt:

<https://www.schenkendoeborn.de/index.php/verwaltung-service/aktuelles/bauleitplanungen>

Zusätzlich stehen diese Unterlagen während der Auslegungsfrist im zentralen Landesportal unter den nachfolgenden Internetadressen zur Verfügung:

<http://bauleitplanung.brandenburg.de>

Hinweis zum Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO)“, welches mit ausliegt.



Ralph Homeister
Bürgermeister

Anlage: Übersichtskarte Geltungsbereich Bebauungsplan-Nr. 29 „Windpark Lübbinchen“



Die Gemeinde Schenkendöbern sucht Schiedspersonen

Zur neuen Amtsperiode ist die Neu- bzw. Wiederbesetzung der Schiedspersonen der Schiedsstelle der Gemeinde Schenkendöbern erforderlich.

Gesucht werden Bürger, die sich für diese ehrenamtliche Tätigkeit interessieren und in der Schiedsstelle mitarbeiten möchten. Die Bewerberinnen und Bewerber müssen über 25 Jahre alt sein, im Bereich der Schiedsstelle wohnen, das Wahlrecht besitzen und nach ihrer Persönlichkeit und ihren Fähigkeiten als Schiedsperson geeignet sein. Interessenten melden sich bitte bis zum **Freitag, dem 10. Februar 2023** in der Gemeindeverwaltung Schenkendöbern, Sekretariat des Bürgermeisters, Frau Halbing, Gemeindeallee 45 in Schenkendöbern, schriftlich oder telefonisch unter Tel.: 03561 556222. Die Gemeinde Schenkendöbern hat eine Schiedsstelle eingerichtet, in denen die Schiedsfrauen und Schiedsmänner ihre Aufgaben ehrenamtlich wahrnehmen. Eine Schiedsperson wird durch die Gemeindevertretung gewählt. Sie untersteht der Fachaufsicht des zuständigen Amtsgerichts und vermittelt zügig wie unbürokratisch in Schlichtungsverfahren.

Gemeinde Schenkendöbern

Sitzungen der Gemeindevertretung

17.01.2023	18:00 Uhr	Gemeindevertreterversammlung Sitzungsort: Gemeinde Schenkendöbern Sitzungssaal Gemeindeallee 45 03172 Schenkendöbern
------------	-----------	--

(Änderungen vorbehalten)

Alle interessierten Bürger sind herzlich eingeladen.

Die Gemeinde Schenkendöbern informiert

Termine für Meldeangelegenheiten

Für eine noch bürgerfreundlichere Abwicklung von Meldeangelegenheiten bittet das Einwohnermeldeamt der Gemeinde Schenkendöbern künftig um vorherige Terminvereinbarung.

Unter der Rufnummer
(03561) 556213 oder (03561) 556218
können Sie Ihren persönlichen Termin buchen.

Besuche ohne Termin sind auch weiterhin möglich, können aber längere Wartezeiten erfordern.

Gemeinde Schenkendöbern
Der Bürgermeister

Der Kinder- und Jugendbeirat Schenkendöbern sucht Verstärkung

- Hast Du Lust, die Zukunft der Schenkendöberner Jugend zu gestalten?
- Du bist zwischen 9 und 27 Jahren alt und wohnst in der Gemeinde Schenkendöbern?
- Möchtest Du neue und interessante Menschen kennenlernen?
- Dann mach mit und melde Dich bei:
Ines Pohlmann, pohlmann@schenkendoeborn.de oder (03561) 556234

III. Stadt Guben und Gemeinde Schenkendöbern

Schöffenwahl 2023

Im ersten Halbjahr 2023 werden bundesweit die Schöffen und Jugendschöffen für die Amtszeit von 2024 bis 2028 gewählt.

Gesucht werden für die **Stadt Guben**
insgesamt **15** Frauen und Männer,

Gesucht werden in der **Gemeinde Schenkendöbern**
insgesamt **3** Frauen und Männer,

die am Amtsgericht Cottbus und Landgericht Cottbus als Vertreter des Volkes an der Rechtsprechung in Strafsachen teilnehmen.

Die **Stadtverordnetenversammlung der Stadt Guben** schlägt doppelt so viele Kandidaten vor, Die **Gemeindevertretung der Gemeinde Schenkendöbern** schlägt doppelt so viele Kandidaten vor,

wie an Schöffen benötigt werden. Aus diesen Vorschlägen wählt der Schöffenwahlausschuss beim Amtsgericht in der zweiten Jahreshälfte 2023 die Haupt- und Hilfsschöffen.

Gesucht werden Bewerberinnen und Bewerber, die in

Guben

der Gemeinde Schenkendöbern

wohnen und am 1. Januar 2024 mindestens 25 und höchstens 69 Jahre alt sein werden. Wählbar sind deutsche Staatsangehörige, die die deutsche Sprache ausreichend beherrschen. Wer zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt wurde oder gegen wen ein Ermittlungsverfahren wegen einer schweren Straftat schwebt, die zum Verlust der Übernahme von öffentlichen Ämtern führen kann, ist von der Wahl ausgeschlossen. Auch hauptamtlich in oder für die Justiz Tätige (Richter, Rechtsanwälte, Polizeivollzugsbeamte, Bewährungshelfer, Strafvollzugsbedienstete usw.) und Religionsdiener sollen nicht zu Schöffen gewählt werden.

Schöffen sollten über soziale Kompetenz verfügen, d. h. das Handeln eines Menschen in seinem sozialen Umfeld beurteilen können. Von ihnen werden Lebenserfahrung und Menschenkenntnis erwartet. Die ehrenamtlichen Richter müssen Beweise würdigen, d. h. die Wahrscheinlichkeit, dass sich ein bestimmtes Geschehen wie in der Anklage behauptet ereignet hat oder nicht, aus den vorgelegten Zeugenaussagen, Gutachten oder Urkunden ableiten können. Die Lebenserfahrung, die ein Schöffe mitbringen muss, kann aus beruflicher Erfahrung und/oder gesellschaftlichem Engagement resultieren. Dabei steht nicht der berufliche Erfolg im Mittelpunkt, sondern die Erfahrung, die im Umgang mit Menschen erworben wurde. Das verantwortungsvolle Amt eines Schöffen verlangt in hohem Maße Unparteilichkeit, Selbstständigkeit und Reife des Urteils, aber auch geistige Beweglichkeit und – wegen des anstrengenden Sitzungsdienstes – gesundheitliche Eignung. Juristische Kenntnisse irgendwelcher Art sind für das Amt nicht erforderlich.

Schöffen müssen ihre Rolle im Strafverfahren kennen, über Rechte und Pflichten informiert sein und sich über die Ursachen von Kriminalität und den Sinn und Zweck von Strafe Gedanken gemacht haben. Sie müssen bereit sein, Zeit zu investieren, um sich über ihre Mitwirkungs- und Gestaltungsmöglichkeiten weiterzubilden. Wer zum Richter über Menschen berufen ist, braucht Verantwortungsbewusstsein für den Eingriff in das Leben anderer Menschen durch das Urteil. Objektivität und Unvoreingenommenheit müssen auch in schwierigen Situationen gewahrt werden, etwa wenn der Angeklagte aufgrund seines Verhaltens oder wegen der vorgeworfenen Tat zutiefst unsympathisch ist oder die öffentliche Meinung bereits eine Vorverurteilung ausgesprochen hat.

Schöffen sind mit den Berufsrichtern gleichberechtigt. Für jede Verurteilung und jedes Strafmaß ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit in dem Gericht erforderlich. Gegen beide Schöffen kann niemand verurteilt werden. Jedes Urteil – gleichgültig ob Verurteilung oder Freispruch – haben die Schöffen daher mit zu verantworten. Wer die persönliche Verantwortung für eine mehrjährige Freiheitsstrafe, für die Versagung von Bewährung oder für einen Freispruch wegen mangelnder Beweislage nicht übernehmen kann, sollte das Schöffenamt nicht anstreben.

In der Beratung mit den Berufsrichtern müssen Schöffen ihren Urteilsvorschlag standhaft vertreten können, ohne besserwisserisch zu sein, und sich von besseren Argumenten überzeugen lassen, ohne opportunistisch zu sein. Ihnen steht in der Hauptverhandlung das Fragerecht zu. Sie müssen sich verständlich ausdrücken, auf den Angeklagten wie andere Prozessbeteiligte eingehen können und an der Beratung argumentativ teilnehmen. Ihnen wird daher Kommunikations- und Dialogfähigkeit abverlangt.

Interessenten bewerben sich für das Schöffenamt in allgemeinen Strafsachen (gegen Erwachsene)
bis zum **3. März 2023** bei der:

bis zum **3. März 2023** bei der:

Stadt Guben

Rechtsamt/Widerspruchsstelle/Vergabemanagement
Gasstraße 4
03172 Guben
Tel.: (03561) 6871-1032
E-Mail: info@guben.de

Gemeinde Schenkendöbern

Gemeindeallee 45
03172 Schenkendöbern
Tel.: (03561) 556222
E-Mail: sekretariat@schenkendoeborn.de

Ein entsprechendes Bewerbungsformular erhalten Sie im Service-Center der Stadt Guben oder online unter www.guben.de, www.schenkendoeborn.de bzw. www.schoeffenwahl.de.